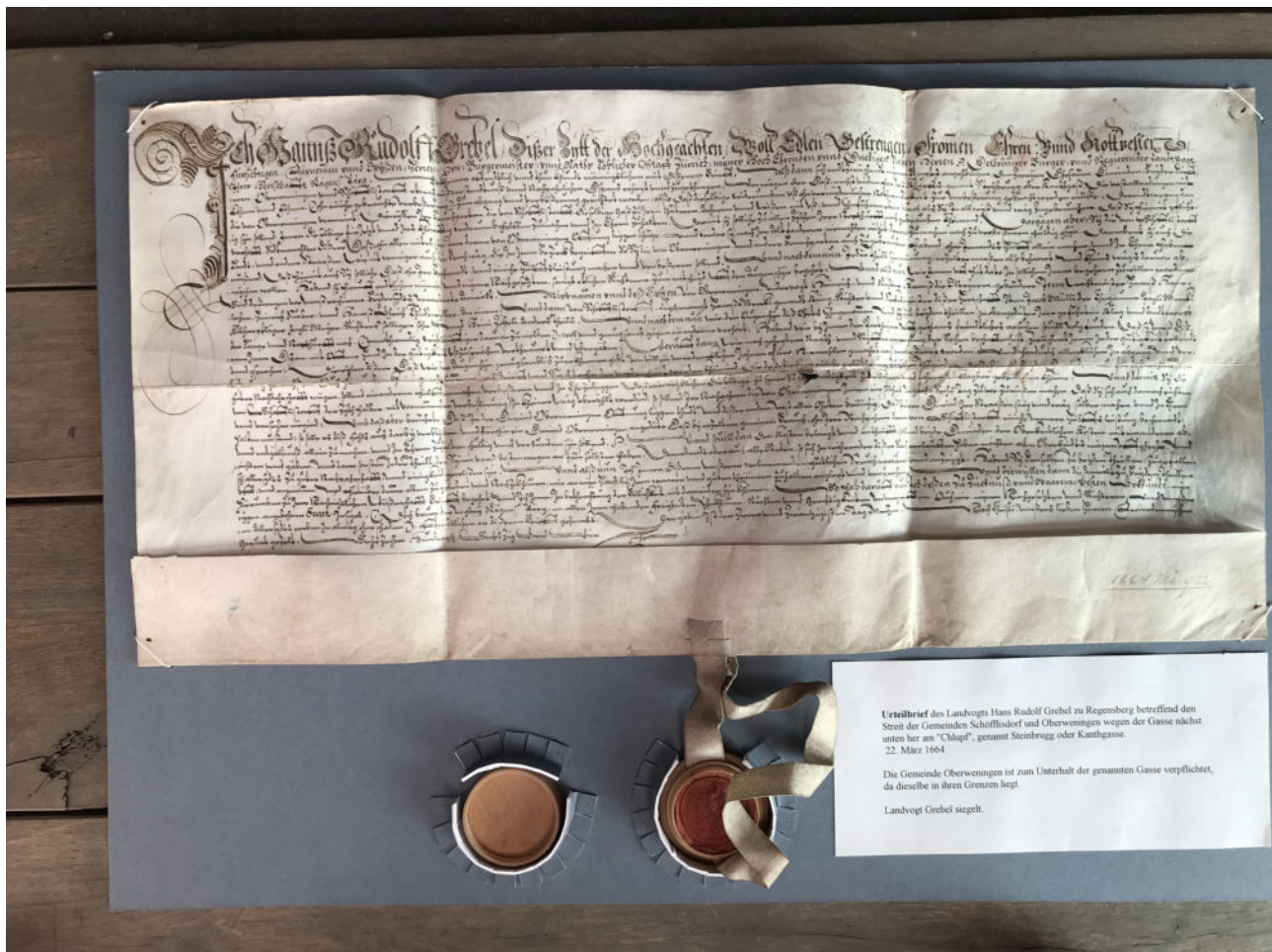


Urteilsbrief von 1664 des Landvogts Hans Grebel zu Regensburg betr. den Streit der Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen wegen der Gasse zwischen „Chlupf“ und „Steinbrugg“

Inventar-Nr. 4407



Transkription von:

Helena Vogler, St. Germanstrasse 13, CH-3212 Gurmels

www.helvo.ch

Manuskriptkopie: Dok1_a, Dok1_b, Dok1_c.jpg

[› Zur Übersetzung](#) S. 5

- 1 Ich Hannß Rudolff Grebel, dißer Zytt der Hochgeachten,
Woll Edlen Gestrengen, Frommen, Ehren: vnnd Hoffvesten,
2 Fürsichtigen, Fürnemmen vnnd Wyßen, Herren, Hrn: Burgermeister.
vnnd Raths Loblicher Statt Zürich, myner Hoch Ehrenden vnnd
Gnedigen Lieben Herren (n). Gethröüwer Burger: vnnd Regierender
LandtVogt
3 Ihrer Herrschafft Rägens Pärg. – Bekhennen offendtlich vnnd [und] thun khundt
männiglichem mit dißerem Brieff, Alßdann sich endtzwüschendt mynner
Ampts angehörigen, den Zweyen Ehrsammen Gemeinden, Beyder Dörff-
4 -eren Oberweningen vnnd Schöfflistorff, etwas mißverstendtnuß vnnd
Nachpahrlichen Gspans erhept vnnd Zugethragen, Von wägen der Gaß, nechst
vnden [unten] har deß Klupffs, genant Steybrugg, oder Kanthgaß, Die
vastallerdingen mit
5 Kahren vnnd Fahren. (ohn einiche gebrauchte Verbeßerung). Zum abgang vnnd
Verbeßerung gerichtet worden, alßo daß dieselbige widerumben vß
ohn vermydenlicher Nothwendigkeit Zur Verbeßerung gebracht werden müße:
Derendtwegen dan
6 die von Oberweningen vermeint, Derwyllen Ire Benachparten, die von
Schöfflistorff, dieselbige Gaß zu Jren Güteren, Acheren vnnd Wißen [Wiesen]
mit vß: vnnd yhnführen eben sowol als Sy. In all wyß vnnd wäg Zegebrauchen
Daß Sy hiermit pflicht-
7 -ig syn söllend, Innen dieselbige für Jetzt vnnd Jns khönfftig widerumb helffen
zumachen vnnd In Ehren zuhalten, Darmit sy solliche zû allen Zythen, Irer
Notthurfft nach gebrauchen khönnend. Dargägen aber, Sy die von Schöfflistorff
8 verhofft, Si(n)denmahlen dißere Gaß ohn allen mittel, In Jrer deren von
Oberweningen Offnung liggen thuge, vnnd weder sy, noch Ire Alt fordern,
niemahlen nützit doran zû machen nach zû verbeßeren schuldig gsyn.
Darneben sy auch die
9 Landt: vnnd andere Straaßen, wie nit weniger auch die Brachwäg, die In Jrem
Bezirk begriffen So Sy die von Oberweningen vnnd andere Benachparten auch

zũ gebrauchen habend, ohne Jemandts Hülff allein machen, vnnd In Ehren haben

10 müßend, Daß hiermit auch Sy solliche Gaß ohn Jre Beschwerdt, vnnd einige Hülffsleistung machen vnnd verbeßeren sollend. Vnnd nach dem nun Jeder Theill syn meinung, erzelter maaßen also beharret, vnnd kheins wägs daruon [darvon] ab-

11 -wychen wollen, Habend sy hieruff endtlichen myner vnnd myner Nachgesetzten, sampt etlichen Richteren, zum entscheyd vff den Augenschyn begehrt: Vnnd alß nun wir Innen vff hüt dato. In sollichem Jrem begehren zũ willen worden.

12 Sind deßwegen vor vnnß erschienen, Beydersyds verordnete Anwält. Mitt nammen vnnd deß Ersten, von Oberweningen, Vndervogt Heinrich: vnnd Richter Hannß die Meyeren, gebrüdere, Item Wachtmeister Hannß Haar-

13 -lacher, Heinrich Surber: vnnd Hannß Vlrich Thudtwyller [Duttweiler], An einem: Vnnd dann von Schöfflistorff, Lüttenampt Hannß Mercki genannt Küng, Richter vnnd Seckelmeister dißer Herrschafft, Item Jacob Mülli der Ehegaumer, Jagli Mercki,

14 Kilchenpfläger, Jagli Meyer, Richters sälligen sohn, vnnd Heini Zöbeli, Anders Theils. Vnnd nach dem nun wir den Ougenschyn diß Ohrts yhngenommen, vnnd sy zũ beyden theillen, jn obangedüter Jrer geführten Klag, vnnd Andtwortt

15 der Länge vnnd Notthurfft nach. (vnnothwendig wytläuffiger daruon zu melden). wol vnnd genugsamb gägen einanderen verhört; Habend wir by Innen den Partheyen, vff gethanes fründtliches ansuchen, souill [sovill] volg funden, daß sy vnnsß, Diß-

16 -eren Jren Gspan, mit Offner Hand, In der gütigkeit vßzüsprächen verthrauwt vnnd vbergäben: Woruff dann wir, nach geheptem Raath, vnnd Ryffer erwegung der Sachen beschaffenheit, zwüschent Innen In der gütigkeit erkendt

17 vnnd gsprochen: Diewylen dißere Gaß, wie der Augenschyn genügsamblich zũ erkennen gibt, von villen vnerdencklichen Jahren haro, Niemahlen gmachet noch verbeßeret worden. vnnd hardurch allenklichen Jn abgang vnnd ver-

18 -beßerung gewachßen Ouch hierumben kheine gerecht[samen] nach [Falz] Brieff vnnd Sigel verhanden vnnd nachaint werden khönnind, die deßwegen einiche erlütherung zũ gäben Thugind daß hiemit beyde Gemeinden nur für dißmahlen, Von

19 güter Nachbahrschafft wägen, sollend einanderen helffen machen, verbeßeren vnnd In Ehr zulegen, Daß männigklicher dieselbige, zũ syner Nothwendigkeit,

[ausgerissene Stelle] zum Kahren vnnd Fahren unklagbar gebrauchen khönne.

Vnnd darmit Sy die

20 von Schöfflistorff, der Zyth halber, mit vornemmender verbeßerung, In kheinen Wäg vberyhlt werdind, so sollend Ire Nachpahren die von Oberweningen Innen ein solches, vngfehr Sechs Tag zůvor. zůwüßen machen, daß Sy sich auch darnach richten

21 vnnd versechen mögind: Vmb daß aber beruchete Gaß In der Gmeind Oberweningen Offnung liggen thůdt, vnnd dißer enden. Vast aller Ohrten Bräüchig, daß Jedere Gmeind Ire Straaßen, stäg vnnd wäg, sälber machen. vnnd In Ehren

22 halten müßend: so solle es diß fahls auch darby verblyben, vnnd fürohin ein Gmeind Oberweningen angedüte Gaß, by erzelttem gmeinen Brauch, ohn Jrer Nachpahren derer von Schöfflistorff, einiche vernere Hülffs leistung, beschwerdt:

23 vnnd entgältnuß allein zůmachen, vnnd In Ehren zůhalten schuldig vnnd verbunden syn söllend. u. Vnnd souill [soviel] dan den Kösten belangt vnnd anthrifft, sollend beyde Gmeinden den Oberkeitlichen Kösten miteinander ab-
24 -prichten vnnd gäben, vnnd dann sonst Jeder Theill der Synen vonß besten wegen an Imme sälbsten haben: Anerkendt aber auch alle Reden, so sich In wäherender dißer Sach verlauffen haben möchten, von Oberkeidts wägen vff ghept. vnnd

25 sy allersydts zů güter Nachpahrschafft. vnnd einigkeit gewißen syn. – Vnnd alß nun Jch Innen, Dißeren vnnßeren wolmeinenden, gütlichen Spruch, eroffnet vnnd anzeygt: Habend Sy denselben zů beyden Theillen zůgefallen

26 vff: vnnd angenommen. vnnd hierüber demme allem Zů geleben vnnd Nachzekhommen, mir an myn Hand, by Jren waaren vnnd güten thröüwen zů halten anglopt [angelobt] vnnd versprochen. – vnnd diewyllen dann die Anwält zů Beyden Theillen

27 hierumben zů Jrer Nachrichtlichen Wüßenschafft Brieff begehrt, vnnd Jch Innen In bethrachtung der Billichkeit, nit darwider syn khönnen. – So hab daruff nun Jch deßen zů Zücknuß [Zeugnis], vnnd waarem, vesten Vrkhunde, myn

28 eygen, angebohren Secret Insigel. (Doch beuor [bevor, vor] der Vogtey Rögens Pürg, an allen Jren habenden Freyheiten, Yhnkhommen, Rächten vnnd Grechtigkeiten vnvergriffen. Ouch mir, mynem Nachgesetzten vnnd Richteren vnnd vnnßer-

- 29 -en Allersydts errben. In alwäg ohne schaden), offendtlichen an dißeren Brieff
gehenckt. – Der gäben [Dargegeben] Jst der zween vnnd zwäntzigisten Tag Mertzen.
Nach Christi, vnnßers lieben Herren Fröüwdenrychen
30 Gepurt gezelt. – SechsZechen Hundertt, Sechszig vnnd Vier Jahr .



Übersetzung

- 1 Ich, Hans Rudolf Grebel, derzeit der hochgeachten, wohledlen, gestrengen
[gerechten], frommen, ehren- und hoffesten [auch ehrenfest (Titulatur)],
2 fürsichtigen [fürsorglichen], vornehmen [auch: vorzüglichen, vernünftigen] und
weisen Herren, Herrn Bürgermeister und Rat der löblichen Stadt Zürich,
meiner hochzuehrenden und gnädigen lieben Herren (n) [Trennzeichen?]
getreuer Bürger und Regierender Landvogt
3 ihrer Herrschaft Regensberg,
gebe öffentlich bekannt und tue jedermann kund mit dieser Urkunde, alsdann
sich endet [ein Ende hat/nimmt] zwischen meinen Amtsangehörigen, den
beiden ehrsamten Gemeinden, beider Dörfer
4 Oberweningen und Schöfflisdorf, einiges Missverständnis und nachbarliche
Spannungen aufgekommen und zugetragen, wegen der Gasse nächst
unterhalb¹⁾ des Chlupf, genannt Steinbrugg oder Kanthgasse, die fast
allerdingen [beinahe vollständig] mit
5 Karren und Fahren (ohne jegliche benötigte Ausbesserungen) zum Abgang
[Verfall] und Verbesserung(sbedarf) gerichtet worden, also dass dieselbe
wiederum aus unvermeidlicher Notwendigkeit ausgebessert werden müsse:
Derentwegen dann
6 die (Bürger, Einwohner) von Oberweningen meinten, weil ihre Nachbarn von
Schöfflisdorf (ebenfalls) sowohl (durch) diese Gasse zu ihren Gütern, Äckern
und Wiesen aus- und einfahren als auch sie in jeglicher Art gebrauchen, dass
sie hiermit verpflichtet
7 sein sollen, ihnen zu helfen, die Gasse jetzt und inskünftig instand zu stellen
und zu unterhalten, damit sie diese allzeit nach Bedarf gebrauchen können.
Dagegen aber sie, die (Bürger, Einwohner) von Schöfflisdorf,
8 erwarteten, sintemal (da, weil) diese Gasse mitten in deren von Oberweningen
Offnung [Bezirk, Gebiet, Land] liege und weder sie noch ihre Altvordern jemals
etwas daran zu machen noch auszubessern schuldig gewesen seien. Daneben
sie auch die

¹⁾ Chlupf und Steinbrugg sind zwar auf gleicher Höhe, 461 bzw 460 m. ü. M. [ortsnamen.ch]

- 9 Land- und anderen Strassen, ebenso auch die Brachwege², die in ihrem Bezirk
begriffen liegen, wie sie die (Bürger, Einwohner) von Oberweningen und
andere Nachbarn auch zu gebrauchen haben, ohne jemandes Hilfe allein
instand stellen und unterhalten
10 müssen, dass hiermit auch sie besagte Gasse ohne Beschwerde [klaglos] und
(ohne) Hilfeleistung instand stellen und ausbessern sollen. — Und nachdem
nun jede Partei auf ihrer vorgebrachten Meinung beharrt und keineswegs
davon
11 abweichen will, haben sie hierauf endlich/schliesslich zu meiner und meiner
Untergebenen samt etlichen Richtern Entscheidung auf den Augenschein
begehrt. Und da wir nun auf heutiges Datum diesem ihrem Begehren
entsprechen werden,
12 sind deswegen vor uns erschienen: Die beiderseits aufgebottenen Anwälte,
der jeweils erste Name [?],
zum einen von Oberweningen die Gebrüder Untervogt Heinrich und Richter
Hanns Meyer, sowie Wachtmeister Hanns Harlacher,
13 Heinrich Surber und Hanns Ulrich Duttweiler;
und zum andern von Schöfflisdorf Leutnant Hanns Merki, genannt Küng,
Richter und Seckelmeister [Finanzverwalter] dieser Herrschaft, sowie Jacob
Müllli, der Ehegaumer [Sittenrichter], Jagli [Jakob] Merki, Kirchenpfleger
[-verwalter],
14 Jagli Meyer, des Richters seligen Sohn, und Heini Zöbeli.
Und nachdem wir nun den Augenschein dieses Orts vorgenommen haben und
sie zu beiden Teilen, in obenerwähnter ihrer geführten Klage und Antwort
15 der Länge und dem Bedarf nach (nicht notwendig, weitläufiger davon zu
berichten) wohl und genügsam gegeneinander verhört haben,
haben wir bei den Parteien auf getanes freundliches Ersuchen soviel Folge
gefunden, dass sie uns
16 diesen ihren Gespan [Genossen], mit offener Hand, in Gütigkeit³ [gütlichem
Übereinkommen] auszusprechen vertraut und übergeben: Worauf dann wir,

² Brächweg: (im Gelände sichtbarer) Verkehrs-, Transportweg, mit geregelter Benutzung aufgrund des Flurzwanges [Idiotikon 15,838] — Feldweg?

³ Gütigkeit: gütliches Übereinkommen [auch: gütlicher Vergleich]; (schieds-)richterliche Vermittlung
gütig: friedlich, auf dem Vergleichsweg
gütlich: im Vergleichs- oder Schiedsverfahren: friedliche Einigung im Gegensatz zur Gerichts-
verhandlung — gütlicher Spruch (Zeile 25): ~ Schiedsspruch [DRW]

nach gehabtem Rat und reiflicher Erwägung der Sache die Beschaffenheit [das Verhältnis] zwischen ihnen in gütlichem Vergleich erkannt

17 und gesprochen haben:

Dieweil [da, weil] diese Gasse, wie der Augenschein genügsam zu erkennen gibt, seit vielen unerdenklichen Jahren niemals (weder) instand gestellt noch ausgebessert worden und dadurch allenklich [allseitig, gänzlich] in Abgang [Verfall] und

18 Verbesserung(sbedarf) geraten ist. Auch hierum [um die soeben erwähnte Sache, Angelegenheit] keine Gerechtsame⁴ nach Brief und Siegel vorhanden und nachgewiesen[?] werden können, die deswegen einige Erläuterung zu geben tun/täten, dass hiermit beide Gemeinden, nur für diesmal, von
19 guter Nachbarschaft wegen, einander helfen sollen, (die Gasse) instand zu stellen, auszubessern und zu unterhalten, damit diese jedermann nach seinem Bedarf zum Karren und Fahren unklagbar⁵ gebrauchen könne. Und damit sie, die (Bürger, Einwohner)

20 von Schöfflisdorf, der Zeit halber, mit der vorzunehmenden Ausbesserung keineswegs übereilt werden, so sollen ihre Nachbarn, die (Bürger, Einwohner) von Oberweningen ihnen ein solches (Vorhaben) ungefähr sechs Tage zuvor zu wissen tun, damit sie sich auch danach richten

21 und vorsehen mögen. Da aber die beruchte [erwähnte] Gasse im Gebiet der Gemeinde Oberweningen liegt und es schliesslich fast allerorten der Brauch ist, dass jede Gemeinde ihre Strassen, Stege und Wege selber instand stellen und unterhalten

22 muss, so solle es auch in diesem Falle dabei bleiben und fürderhin [von jetzt an] die Gemeinde Oberweningen besagte Gasse, gemäss (mündlich?) überlie-
tem allgemeinem Brauch, ohne irgendeine weitere Hilfeleistung ihrer Nachbarn, derer von Schöfflisdorf, ohne Klage

23 und Entgelt allein instand zu stellen und zu unterhalten schuldig und verpflichtet sein sollen. Und was dann die Kosten anbelangt und antrifft, sollen beide Gemeinden die obrigkeitlichen Kosten miteinander

24 absprechen und bezahlen und ansonsten jeder Teil (jede Partei) seine Kosten selbst tragen [?],

⁴ Gerechtsame: Recht auf etwas, Berechtigung; (örtlich:) eigentümlich zugehöriges Land [Idiotikon 6,236]

⁵ unklagbar: so beschaffen, dass man deswegen nicht bei Gericht klagen kann [Grimm]

aber auch anerkennen, dass alle Reden/Plädoyers, die während dieser
Verhandlung gehalten wurden, obrigkeitshalber aufgehoben werden, und
25 sie allerseits zu guter Nachbarschaft und Einigkeit angehalten sind. –
Und indem nun Ich ihnen diesen unseren wohlmeinenden Schiedsspruch,
eröffnet und angezeigt habe, haben sie diesem zu beiden Teilen zugestimmt
26 und ihn angenommen und hierüber dem allem nachzuleben und nachzu-
kommen mir auf die Hand bei ihren wahren und guten Treuen zu halten gelobt
und versprochen. – Und weil die Anwälte beider Parteien
27 in dieser Sache ein schriftliches Urteil zur Kenntniss verlangt haben und ich, weil
billig und recht, nicht dagegen sein konnte, so habe ich zu dessen Zeugnis und
wahren festen Urkunde, mein
28 eigenes, angeborenes Secret-Insiegel⁶ (doch vor der Vogtei Regensberg, an
allen ihren habenden Freiheiten, Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten
unvergriffen⁷, auch mir, meinem Untergebenen und Richtern und unserer
29 allerseitigen Erben wohl ohne Schaden) öffentlich an diese Urkunde gehängt. –
Dargegeben [Datiert] am zweiundzwanzigsten März
30 im Jahre sechzehnhundertvierundsechzig (1664) nach Christi, unseres lieben
Herrn, freudenreicher Geburt gezählt.



⁶ Secret-Insigel, sigillum secretum

Von manchen Städten angewendetes kleineres Siegel zur Versiegelung von Briefen, daneben zur
Besiegelung minder wichtiger Dokumente

⁷ unvergriffen: so dass den Rechten eines andern nicht vorgegriffen wird, unbeschadet.

Häufige Formel am Schluss von Rechtsbestimmungen, Verträgen



Familiennamen (in heutiger Schreibweise):

Grebel

von Grebel, Zürcher Geschlecht › <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/023798/>

Harlacher, Merki, Mülli

alteinheimisch (d.h. vor 1800 Bürger oder eingebürgert) in Schöfflisdorf ZH

Duttweiler, Surber, Zöbeli

alteinheimisch in Oberweningen ZH

Meier

alteinheimisch sowohl in Oberweningen als auch in Schöfflisdorf

Quellen:

HLS Historisches Lexikon der Schweiz: Familiennamenbuch der Schweiz;

Idiotikon (Schweizerdeutsches Wörterbuch);

DRW Deutsches Rechtswörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm

Portal der schweizerischen Ortsnamenforschung ortsnamen.ch

dunkelrote Schrift: unsichere Lesung



TIPP: verwenden Sie für andere Ahnen- und Nachkommenberichte.

Nutzungstipps . . . Kontakt/Feedback

PDF

**Hans Rudolf Grebel**

Sohn von **Hans Heinrich Grebel** und **Regula Bleuler**.

Geb. 1627 in Zürich, Zürich, ZH, CHE.

Gest. 3 Dez 1704 in Zürich, Zürich, ZH, CHE, Alter 76 oder 77 Jahre.

Beruf: Vogt zu Regensberg

Verheiratet 21 Jul 1674, Alter 46 oder 47 Jahre (verheiratet 30 Jahre) **mit:**



Anna Blarer von Wartensee, Alter bei Heirat 34 oder 35 Jahre

Tochter von **Jakob Blarer von Wartensee** und **Dorothea Escher vom Luchs**.

Geb. 1639 in Zürich, Zürich, ZH, CHE

Kind:**1.****Hans Jakob Grebel**

Geb. 1675 in Zürich, Zürich, ZH, CHE.

Gest. 1730, Alter 54 oder 55 Jahre

Beschreibung 88

Verheiratet mit **Anna Schmid mit der Kugel**

Benutzerkommentar Es gibt 0 Benutzerkommentare.

